

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.

— **Finanzierung der Überhänge und Fortführungsbauten im (Jahre 1958 —**

Vom 8. März 1958

Um die Finanzierung der Fertigstellung der in den Vorjahren bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Wohnungsbauvorhaben zu sichern, wird auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Lieferungen und Leistungen, die für volkseigene Wohnungsneubauvorhaben im Investitionsplan 1957 vorgesehen waren, aber erst nach dem 31. Dezember 1957 ausgeführt werden, sind als materieller Überhang Bestandteil des Investitionsplanes 1958 und werden nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes finanziert.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen für planmäßige Fortführungsbauten.

§ 2

(1) Überhänge aus Wohnungsneubauvorhaben, die 1957 nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 346) und des § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) finanziert wurden, werden im Planjahr 1958 aus Mitteln nach § 5 des Gesetzes finanziert.

(2) Überhänge aus Wohnungsbaumaßnahmen, die nach § 3 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes durchgeführt wurden, werden aus Mitteln nach §§ 4 und 5 des Gesetzes finanziert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen für planmäßige Fortführungsbauten.

§ 3

(1) Erfolgt die Finanzierung in den Fällen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise durch Ausgabe von Obligationen, so werden auch für den bis zum 31. Dezember 1957 bereits fertiggestellten Teil der Wohnungsbauvorhaben Obligationen in Höhe der gesamten Baukosten ausgegeben.

(2) Die Obligationen, die für den bis zum 31. Dezember 1957 bereits fertiggestellten Teil der Wohnungsbauvorhaben ausgegeben werden, sind durch die Sparkassen am Sitz der Räte der Bezirke als Gegenwert für die bereits aufgewandten Investitionsmittel in treuhänderische Verwaltung für den Staatshaushalt zu nehmen.

§ 4

(1) Erfolgt die Finanzierung in den Fällen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise durch Ausgabe von Obligationen, so werden die Wohngrundstücke nach ihrer Fertigstellung an den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der die Obligationen ausgegeben hat, in Rechtsträgerschaft übertragen.

* 1. DB (GBl. I S. 199)

(2) Von dem Gesamtwert der in Rechtsträgerschaft übertragenen Objekte ist mindestens 1 % jährlich als Amortisation an den Tilgungsstock abzuführen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1958

Der Minister der Finanzen
 R u m p f

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.

— **Finanzierung des Neubaus von Werkwohnungen**
volkseigener Betriebe —

Vom 8. März 1958

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Beschließt die örtliche Volksvertretung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes, daß das Bauvolumen auch für den Neubau von Werkwohnungen volkseigener Betriebe zur Verfügung gestellt wird, so kann die Finanzierung dieser Bauvorhaben, soweit sie nicht durch betriebliche Mittel, manuelle Mitarbeit oder Solidaritätsleistungen gedeckt ist, durch die Ausgabe von Obligationen nach den Bestimmungen des Gesetzes erfolgen.

(2) Betriebliche Mittel im Sinne des Abs. 1 sind Zuführungen aus dem Kultur- und Sozialfonds gemäß Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289).

§ 2

Über die Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung von Bauvorhaben gemäß § 1 beschließt die Volksvertretung der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Wohnungen gebaut werden. Der volkseigene Betrieb als Investitionsträger für den Bau von Werkwohnungen hat sich rechtzeitig mit der Volksvertretung in Verbindung zu setzen.

§ 3

Wird in der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Wohnungen gebaut werden, ein VEB Kommunale Wohnungsverwaltung nicht gebildet, so ist entsprechend § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 199) zu verfahren.

§ 4

(1) Bei Finanzierung der Bauvorhaben nach § 1 sind die neu erbauten Wohngrundstücke durch den volkseigenen Betrieb als Investitionsträger in die Rechtsträgerschaft des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der die Obligationen für die Finanzierung dieser Bauvorhaben ausgegeben hat, zu übertragen.

(2) Dem volkseigenen Betrieb kann gemäß § 1 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleich-

* 2. DB (GBl. I S. 225)